Brandschutzbestimmungen
für Standgestaltung, Auf- und Abbau

37. MEDIENTAGE MÜNCHEN, 25.-27.10.2023, House of Communication (HoC)

- Kabel, Schläuche, Seile und Leitungen sind in den Fluchtwegen und Gängen so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mindestens über 2 m Höhe aufzuhängen oder mit Gummimatten o. ä. sicher abzudecken. Dies gilt auch im Freien.
- Vorhandene Feuerlöscher, Wandhydranten und Handfeuermelder dürfen nicht verbaut oder unzugänglich gemacht werden.
- Zum Dekorieren (Ausschmückungen) und als Vorhänge dürfen nur mindestens schwerentflammbare Materialien verwendet werden. Die Schwerentflammbarkeit muss durch ein entsprechend vorliegendes Prüfzertifikat nachgewiesen werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.
- Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz sind ausschließlich im frischen Zustand zu verwenden.
- Die Schwerentflammbarkeit von Baustoffen muss nachgewiesen werden können durch:
    - DIN 4102 Teil 1, Klasse B1, Verwendbarkeitsnachweis (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis bzw. allgemein bauaufsichtliche Zulassung)
    - DIN 4102 Teil 4, Klasse B1, für klassifizierte Baustoffe (z. B. Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101), oder DIN EN 13501 Teil 1, mind. Klasse C – s3, d2, bestätigt durch einen Verwendbarkeitsnachweis eines anerkannten Prüfinstitutes
    - Die Nachweise sollen in deutscher Sprache vorgelegt werden.
- Leichtentflammbare Baustoffe wie Papier, Stroh-, Bast- oder Schilfmatten dürfen zu Dekorationszwecken <u>nicht</u> verwendet werden.
- Feuergefährliche Handlungen (wie z.B. offenes Feuer, Feuerschlucker, Fackeln, Pyrotechnik, brennbare Flüssigkeiten und Gase, daraus hergestellte Mischungen und feuergefährlichen Stoffen) sind grundsätzlich untersagt. Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte müssen einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen haben, so dass keine Entzündungsgefahr besteht.

- Sämtliche Rettungswege sind bis auf die öffentliche Verkehrsfläche in voller Breite freizuhalten. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder unkenntlich gemacht werden.
- Die Treppenräume und notwendige Flure sind von Ständen, Einbauten und Lagerungen freizuhalten.
- Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.
- Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht im offenen Zustand festgestellt oder anderweitig (z. B. durch Hilfsmittel wie Keile, Seile, etc.) offengehalten werden. Dies gilt nicht für Türen, die eine funktionstüchtige Einrichtung haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Tür bewirkt. Der Schließbereich ist stets freizuhalten.

Ansprechpartner MEDIENTAGE MÜNCHEN

Hans Häusler
Medien.Bayern GmbH
Tel.: + 49 173 720 59 54
hans.haeusler@medientage.de